

Remonstrationsbedingungen

- Jede/r Studierende hat einen Anspruch auf Nachkorrektur einer Prüfungsleistung, sofern die unten aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen des Nachkorrekturantrages vorliegen.
- Prüfungsumfang: Im Fall der Nachkorrektur wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Eine nachträgliche Verschlechterung kommt nur in Betracht, wenn sich bei der Nachkorrektur ergibt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln zur Kennzeichnung von wörtlichen Zitaten oder zur Übernahme fremden Gedankenguts in wissenschaftlichen Arbeiten vorliegen, der Antragssteller bei der Anfertigung der Prüfungsleistung in anderer Art und Weise unlauter vorgegangen ist oder dem Kandidaten ein sonstiges schweres Fehlverhalten in Bezug auf die Ableistung der Prüfung vorgeworfen werden kann.
- Antragsgrund: Ein Nachkorrekturantrag kann nur auf die Rüge eines Korrekturfehlers gestützt werden, d. h. insbesondere, dass die Darlegung, dass Geprüftes als fehlend bewertet wird, die von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung des Antragsstellers mindestens vertretbar ist und die Fehlbewertung gravierend ist. Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmern ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.
- Antragsform: Der Nachkorrekturantrag hat maschinenschriftlich zu erfolgen. Im Nachkorrekturantrag sind Name, Matrikelnummer, Anschrift, Telefonnummer und insbesondere die E-Mail Adresse des Antragstellers anzugeben. Sofern dem Antragssteller die Prüfungsleistung ausgehändigt wurde, ist diese im Original beizufügen. Sofern dem Antragssteller lediglich eine Kopie der Prüfungsleistung ausgehändigt wurde, ist diese Kopie beizufügen. Der Nachkorrekturantrag bedarf der eingehenden schriftlichen Begründung. Die Begründung muss ausführlich – insbesondere konkret und nachvollziehbar unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die (von dem bekannt gegebenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung des Antragsstellers richtig oder jedenfalls vertretbar ist, so ist dies mit geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen.
- Antragsfrist: Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der offiziellen Rückgabe der Prüfungsleistung einzureichen. Handelt sich beim Rückgabetermin um einen Zeitraum, der mehr als einen Tag umfasst, beginnt die Antragsfrist erst am letzten Tag des Rückgabezeitraums. Sollte eine mündliche Besprechung der Lösung der Prüfungsleistung nach der offiziellen Rückgabe erfolgen, beginnt die Frist erst mit der mündlichen Besprechung der Lösung der Prüfungsleistung. Erfolgt statt einer mündlichen Besprechung eine Ausgabe der Lösungshinweise in digitaler oder schriftlicher Form, so gelten die obigen Bedingungen entsprechend. Erhält der Antragssteller die Prüfungsleistung unverschuldet erst nach dem offiziellen Rückgabetermin, kann auf Antrag eine Wiedereinsetzung gewährt werden. Der Wiedereinsetzungsantrag ist zu begründen und entsprechende Nachweise sind zu führen. Für die Aushändigung einer Kopie der Prüfungsleistung statt des Originals gelten die obigen Bedingungen entsprechend. Erfolgt keine Rückgabe der Prüfungsleistung in Kopie oder im Original, beginnt die Frist mit dem letzten Tag des Einsichtnahmezeitraums. Die Frist wird gewahrt durch Zugang bei der Professur. Die Vorschriften für Willenserklärungen gelten

entsprechend. Für den Zeitpunkt der regelmäßigen Kenntnisnahme wird darauf hingewiesen, dass die Büroräume der Professur nur unregelmäßig besetzt sind. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der Briefkasten der Professur nicht rund um die Uhr zugänglich ist und die Frist nicht alleine durch den Poststempel gewahrt wird.

- Antragsbefugnis: Wird eine mündliche Besprechung der Lösung der Prüfungsleistung angeboten, ist der Antrag nur zulässig, wenn der Antragssteller an der Besprechung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Antragssteller den Termin der mündlichen Besprechung unverschuldet versäumt hat. Zum Nachweis des unverschuldeten Versäumnisses wird bei Krankheit nur ein amtsärztliches Attest akzeptiert. Kann auf Grund eines Pflichtpraktikums nicht an der Besprechung teilgenommen werden, so ist dies durch den Volljuristen zu bestätigen, bei dem das Praktikum absolviert wird.
- Bescheidung: Handelt es sich um einen Nachkorrekturantrag, der lediglich zur Notenverbesserung dient und bei dem nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsleistung entschieden wird, kann keine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet werden. Handelt es sich um einen Antrag, bei dem über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsleistung entschieden wird, wird versucht, diesen zeitnah vor wichtigen Terminen, insbesondere weiteren Klausuren, zu bescheiden. Die wichtigen Termine sind im Antrag zu nennen. Das Bescheidungsergebnis ohne Begründung kann in diesem Fall dem Antragssteller vor dem Bescheid selbst per E-Mail mitgeteilt werden, sofern diese Form der Zustellung im Antrag ausdrücklich gewünscht ist. Ist die Antragsfrist versäumt und Wiedereinsetzung gewährt worden, kann keine zeitnahe Bearbeitung gewährleistet werden.